

## 11. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Grundstücksabwasseranlage (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 22.12.2008

Aufgrund der §§ 10 und 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen am 24.03.2022 folgende 11. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Grundstücksabwasseranlage (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) beschlossen:

### § 1

§ 2 Gebühren erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt bei der

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. Bedarfsentleerung und Endabfuhr (bei Anschluss an den zentralen Schmutzwasserkanal oder sonstiger Stilllegung) von Kleinkläranlagen                 | <b>45,94 €</b> |
| 2. Regel-/Bedarfsentleerung und Endabfuhr (bei Anschluss an den zentralen Schmutzwasserkanal oder sonstiger Stilllegung) von abflusslosen Sammelgruben | <b>42,25 €</b> |

je m<sup>3</sup> eingesammelten Abwassers.

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Salzhausen, den 24.03.2022



Wolfgang Krause  
Samtgemeindebürgermeister